



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

Else Noll & Alexander Noll Steuerberater
Martinstr. 16, 68642 Bürstadt

Büro Bürstadt:
Martinstr. 16
68642 Bürstadt
Telefon 06206/6482 und 963107
Fax 06206/75620

Büro Stockstadt:
Bahnstr. 5
64589 Stockstadt
Telefon 06158/985920 Fax 06158/985921
Ust-Id-Nr. DE193931274

www.Steuerbuero-Noll.de
Steuerbuero.Noll@t-online.de

Newsletter Januar 2012

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Sie erhalten Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Februar 2012
- Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden
- Die Erbringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen kann eine gewerbliche Tätigkeit sein
- Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht trotz langjähriger Verluste
- Elektronische Lohnsteuerkarte erst ab 1.1.2013
- Freie Verpflegung als Sachbezug ab 01.01.2012
- Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen
- Die zum Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gegenständen zu treffende Zuordnungsentscheidung muss zeitnah dokumentiert werden

Mit freundlichen Grüßen



Kreissparkasse Groß-Gerau
Sparkasse Worms
Raiffeisenbank Ried eG
Volksbank Groß-Gerau

BLZ 508 525 53
BLZ 553 500 10
BLZ 509 612 06
BLZ 508 925 00

Kto.-Nr. 130 349 21
Kto.-Nr. 415 713 8
Kto.-Nr. 143 359
Kto.-Nr. 712 60305

Termine Februar 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.2.2011	13.2.2011	7.2.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.2.2011	13.2.2011	7.2.2011
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung⁵	10.2.2011	13.2.2011	7.2.2011
Gewerbsteuer	15.2.2011	20.2.2011	10.2.2011
Grundsteuer	15.2.2011	20.2.2011	10.2.2011
Sozialversicherung⁶	27.2.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2011 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2001 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2001 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2001 oder früher.

- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2005 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2010 betragen hat, müssen ab 2011 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Erbringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen kann eine gewerbliche Tätigkeit sein

Mit einer notariellen Pflegevereinbarung verpflichtete sich eine Nachbarin, einen nicht verwandten Pflegebedürftigen umfassend zu pflegen und zu versorgen. Als Gegenleistung für die Versorgung übertrug ihr der Pflegebedürftige eine Immobilie. Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht stritten die Beteiligten darüber, ob diese Erbringung von hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt. Das Finanzgericht entschied, dass in diesem speziellen Fall Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Die Abgrenzung zwischen selbstständiger (z. B. gewerblicher) und nichtselbstständiger Tätigkeit ist oft problematisch. Die Rechtsprechung hat dazu in den vergangenen Jahren Kriterien entwickelt, die im Einzelfall jeweils einzeln zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind. Im Zweifelsfall ist deshalb die Klärung durch einen Fachmann erforderlich.

Über den zuvor geschilderten Fall muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Hinweis: Einkommensteuerfrei dagegen sind Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden.

Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht trotz langjähriger Verluste

Trotz langjähriger Verluste kann eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben sein, wenn rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um den Betrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in die Gewinnzone zu führen.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit dieser Problematik im Fall der Ehefrau eines freiberuflich tätigen Arztes befasst, die bei ihm angestellt und nebenbei im Rahmen eines Einzelhandels gewerblich tätig war. Dieser Einzelhandel mit verschiedenen Gegenständen

wurde vom Einfamilienhaus des Ehepaares aus betrieben. Zusätzlich war ein Raum in der Innenstadt angemietet. Außerdem bot die Ehefrau ihre Waren mehrmals im Jahr bei Veranstaltungen und Messen an.

Die erzielten Verluste erkannte das Finanzamt nicht an und ging von Liebhaberei aus. Das Gericht hat dies bestätigt und erläuterte in seiner Entscheidung die Kriterien, die für eine Gewinnerzielungsabsicht sprechen. In dem geschilderten Fall waren entsprechende Maßnahmen erkennbar nicht ergriffen worden. Es deutete vielmehr einiges darauf hin, dass hier Kosten der privaten Lebensführung in den betrieblichen Bereich verlagert wurden.

Elektronische Lohnsteuerkarte erst ab 1.1.2013

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte noch im Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte ab dem 1.1.2012 durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt wird. Mit Schreiben vom 18.11.2011 hat das Ministerium die Verzögerung des Starttermins bekannt gegeben und Folgendes mitgeteilt:

- Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten bis zum Beginn des elektronischen Verfahrens weiter. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer diese Unterlagen bei einem Arbeitgeberwechsel dem neuen Arbeitgeber aushändigen müssen.
- Bei Änderungen, die weder auf der Lohnsteuerkarte 2010 noch auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber das Informationsschreiben des Finanzamts über die elektronisch gespeicherten Daten (soweit diese zutreffend sind) oder den Ausdruck des Finanzamts der ab 2012 gültigen ELStAM übergeben.
- Ein evtl. falscher Lohnsteuerabzug kann ggf. mit Beginn des elektronischen Verfahrens oder durch die Einkommensteuerveranlagung berichtigt werden.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2012

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	219,00	7,30
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- u. Abendessen je	86,00	2,87

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,87 € für Mittag-/Abendessen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2012 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2012 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2011 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2011 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2012 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2012 bis zum 10.2.2012 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2012 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2012 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2011 angemeldet und bis zum 10.2.2012 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2013 fällige Vorauszahlung für Dezember 2012 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2012 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2012 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

**Die zum Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten
Gegenständen zu treffende Zuordnungsentscheidung
muss zeitnah dokumentiert werden**

Errichtet ein Unternehmer ein Gebäude, das er beruflich und privat nutzen will (gemischte Nutzung), kann er das Gebäude ganz oder teilweise seinem Unternehmensvermögen, alternativ seinem Privatvermögen zuordnen. Nur im ersten Fall kommt ein Vorsteuerabzug für die bezogenen Leistungen zur Herstellung des Gebäudes in Betracht. Die Zuordnungsentscheidung ist sofort bei Leistungsbezug zu treffen und darüber hinaus zeitnah zu dokumentieren. Zeitnah heißt bis spätestens im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung, die bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben sein muss. Wird diese gesetzliche Abgabefrist überschritten, liegt keine zeitnahe Dokumentation vor. Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, kann diese auch nicht unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)